

PROBLEMATIK DER EINBÜRGERUNG IN DER GESETZGEBUNG DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Eugeniusz Nowak und Peter Zsivanovits

Die nachstehenden Ausführungen stellen einen Versuch dar, eine Analyse über den Stand der gesamten Aussetzungsproblematik (sowohl im Bereich der Tier- als auch der Pflanzenwelt) in der geltenden Naturschutzgesetzgebung (betr. der Tiere auch in der Jagdgesetzgebung) der Bundesrepublik Deutschland vorzulegen.

Unserer Arbeit liegt folgende Problemgliederung zugrunde:

1. Status der bei uns bereits eingebürgerten Arten;
2. Entnahme aus der Natur, Import (zwecks Aussetzung);
3. Haltung der Tiere und Pflanzen (zwecks Vermehrung etc.);
4. Förderung der Aussetzung von Arten (bei uns erloschene Arten, gefährdete Arten usw.);
5. Einschränkungen der Aussetzungen (Erlaubnispflicht, Bedingungen, Verbote betr. fremde Arten usw.).

1. Status der bei uns bereits eingebürgerten Arten

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.76 spricht (Abschnitt 5) lediglich von "wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tieren", ohne genauer auf deren Herkunft einzugehen. Daraus ist zu entnehmen, daß der Gesetzgeber die Status-quo-Situation anerkannt und alle in der Bundesrepublik Deutschland wildlebenden Pflanzen- und Tierarten, unabhängig davon, ob sie indigen, eingewandert, eingeschleppt oder eingebürgert sind, gleichstellt. Damit ist auch die Tatsache zu erklären, daß in der neu erlassenen Artenschutzverordnung vom 25. 8. 1980 einige "fremde" (bei uns eingebürgerte) Arten neben den indigenen Pflanzen und Tieren aufgelistet werden: z.B. die submediterrane Sommer-Knotenblume (Leucojum aestivum) ** auf S.1575 (als besonders geschützte Art) oder der amerikanische Bisam

(Ondatra zibethica) und der ostasiatische Marderhund (Nyctereutes procyonoides) auf S. 1568 (als Arten, denen kein Schutz gewährt wird). Ebenfalls in diesem Sinne wurde ganz bewußt der § 2 des Bundesjagdgesetzes formuliert, der eine Liste der dem Jagdrecht unterliegenden Arten enthält: neben den indigenen Säugetieren und Vögeln wurden dort alle bei uns eingebürgerten Arten aufgelistet (Damwild, Dama dama; Sikawild, Cervus nippon, Muffelwild, Ovis ammon musimon; Wildkaninchen, Oryctolagus cuniculus, Jungfasan, Phasianus colchicus, Melagris gallopavon. Der Gesetzgeber hat also auch hier ausdrücklich betont, daß er keinen Unterschied zwischen den indigenen Tierarten, den Alteinbürgerungen (Kaninchen, Fasan) und den rezenten Einbürgerungen (Sikawild, Muffelwild, Wildtruthuhn) macht. *Wildtruthuhn

Das Bundesnaturschutzgesetz verwendet den Begriff "gebietsfremde" Tiere (§ 21 Absatz 3), das Bundesjagdgesetz (§ 28 Absatz 3) spricht von "fremden Tieren", aus den Texten geht jedoch hervor, daß damit in beiden Fällen lediglich Arten gemeint sind, die im Ausland vorkommen, bei uns aber über keine freilebenden Populationen verfügen.

Ähnlich ist die Sachlage in den Landesnaturschutz- und jagdgesetzen.

Wichtige Abweichungen weisen lediglich die Landesjagdgesetze von Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen auf, wo es ausdrücklich heißt, daß "fremde Tierarten" diejenigen sind, die am 1. 4. 1953 (bzw. beim Inkrafttreten des BJG) nicht heimisch waren. Sonstige Unterschiede zu den in den Rahmengesetzen des Bundes enthaltenen Regelungen haben nur terminologischen, weniger inhaltlichen Charakter:

*Unberücksichtigt bleiben hier andere Gesetze (z.B. Fischereirecht, Waldrecht, Wasserrecht usw.)

** Herrn D.Korneck gilt unser Dank für alle Beispiele aus dem botanischen Bereich

in Baden-Württemberg (NSchG, §27) wird von frei-(nicht wild-) lebenden Tieren und Pflanzen gesprochen;
in Bayern (NSchG, § 18) ist von standort-fremden (nicht gebietsfremden) Arten die Rede;

in Berlin (NSchG, § 31) und in Baden-Württemberg (NSchG, § 30) von "nicht einheimischen" Arten.

Die gesetzliche Gleichstellung aller Arten unterstreichen auch die in einigen Länder-Naturschutzgesetzen (Hessen, §§ 24 und 29; Rheinland-Pfalz, § 25; Schleswig-Holstein, § 37; Baden-Württemberg, § 30; Berlin, § 31) verwendeten Begriffe "heimische" bzw. "einheimische" Arten, die alle bei uns wildlebenden Pflanzen und Tiere umfassen.

Am deutlichsten wird diese Herkunftsneuvellierung unserer Fauna und Flora in der neuen Bundesartenschutzverordnung vom 25. 8. 1980 zum Ausdruck gebracht; im § 2, Absatz 2 heißt es: "Verwilderte oder durch menschlichen Einfluß im Geltungsbereich des Bundesnaturschutzgesetzes eingebürgerte Arten gelten als einheimische Arten im Sinne dieser Verordnung, wenn sie sich hier in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen fortpflanzen."

Zum ersten Male wird hier (§ 2, Absatz 2) auch eine gesetzliche Definition des Begriffs "einheimische Tier- und Pflanzenart" gegeben:

es handelt sich um Arten, "die ihr Verbreitungsgebiet* oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise

1. im Geltungsbereich des Bundesnaturschutzgesetzes haben ... oder
2. auf natürliche Weise in den Geltungsbereich des Bundesnaturschutzgesetzes ausdehnen."

In der Praxis bedeuten diese Formulierungen, daß alle früher erfolgten Einbürgerungen (egal, ob sie mit oder ohne Erlaubnis der Behörden durchgeführt wurden) legalisiert sind. Interessant sind dabei zwei in der Verordnung vom 25. 8. 1980 deutlich hervorgehobene Aspekte (§ 2, Absatz 2):

1. Eine Art, die heute bei uns nicht vorkommt, jedoch in der Zukunft "auf natürliche Weise" ihr Verbreitungsgebiet oder Wanderungsgebiet bis zu uns ausdehnt, gilt (danach) automatisch als einheimisch).

* also der Arealteil, in dem die Fortpflanzung der Art erfolgt.

2. Auch verwilderte Arten, (wenn sie sich ... in freier Natur und ohne menschliche Hilfe mehrere Generationen fortpflanzen), werden als einheimisch klassifiziert.

Besonders die letzte Formulierung kann Folgen haben, die nicht im Sinne des Naturschutzes sind: da in den Artenlisten der Artenschutzverordnung oft ganze Taxa (Artengruppen) genannt bzw. Arten aufgelistet werden, die bei uns seit jeher nur lokal vorkommen, können (u.U.) auch illegal ausgesetzte bzw. eingeschleppte nahverwandte Pflanzen- und Tierarten (falls sie verwildern und freilebende Fortpflanzungsgemeinschaften bilden) automatisch den Status geschützter Arten erlangen.

Solche Problemarten gibt es bereits:

(Botanischer Bereich)

1. Die Gelbe Narzisse (Narcissus pseudonarcissus), indigen in Westeuropa und Italien (in Deutschland ursprünglich nur im Hohen Venn, Hunsrück und Westeifel), ist inzwischen (seit 100 Jahren?) im ganzen Bundesgebiet verbreitet, und zwar durch Verwilderung der Kulturform dieser Pflanze. In der Artenschutzverordnung werden "alle europäischen Arten" der Gattung Narcissus unter besonderen Schutz gestellt, also auch der anthropogen gebildete Arealteil.
2. Die Blaue Himmelsleiter (Polemonium caeruleum), ursprünglich aus Teilen Europas und Asiens bekannt (in Deutschland: Fränkische Alb, Westerwald), ist heute verwildert in der ganzen Bundesrepublik, stellenweise sogar häufig, anzutreffen. Die Art soll nach der Artenschutzverordnung im ganzen Bundesgebiet geschützt werden.

(Zoologischer Bereich:)

3. Der Goldhamster (Mesocricetus auratus), indigen in Kleinasien, ein millionenfach in Haushalten gehaltenes Tier, entweicht häufig bzw. wird ausgesetzt und bildet an einigen Stellen der Bundesrepublik wildlebende Kolonien, die auch den Winter überstehen und sich vermehren. Rechtlicher Status: besonders geschützte Art (da er in der ASchV für "alle einheimischen Arten" der Säugetiere vorgesehen ist).
4. Der Mink (Lutreola vison) wurde aus Amerika für Pelzfarmzwecke importiert, entweicht aber gelegentlich und hat in Norddeutschland verschiendenenorts stabile (Wild-)Populationen gebildet.

Rechtlicher Status: wie beim Goldhamster (NB: Der Europäische Nerz, Lutreola luteola, ist bei uns ausgestorben, könnte jedoch wiedereingebürgert werden; die nah verwandte amerikanische Art, die bei uns nun wild vorkommt, steht jedoch im Verdacht, ein ökologischer Konkurrent der autochthonen Art zu sein.)

Zu dem zitierten Passus der Bundesartenschutzverordnung über die expansiven Arten ist noch folgendes hinzuzufügen: auch einige sich "auf natürliche Weise" (wie es in der Verordnung heißt) bis in unser Gebiet ausbreitende Arten können "gebietsfremd" sein. Aus der jüngsten Zeit sind sogar einige solche Fälle in Deutschland bekannt geworden: der Große Algenfarn (Azolla filiculoides) wurde vor etwa 100 Jahren von Amerika aus in das Hafengelände von Straßburg eingeschleppt, von hier aus aber breitete sich diese Pflanze auf natürliche Weise nach Deutschland aus (rheinabwärts bis Bingen), wo sie bis heute vorkommt; der Marderhund (Nyctereutes procyonoides) ist indigen in Ostasien, wurde aber im europäischen Teil der UdSSR vor 40 – 50 Jahren eingebürgert und hat sich von dort aus bis nach Deutschland (auf natürliche Weise) ausgebreitet; die Kanadagans (Branta canadensis) wurde in Schweden eingebürgert und unternimmt von dort aus jahreszeitlich bedingte (natürliche) Wanderungen bis an die deutschen Küsten.

Begrüßenswert dagegen ist die in der Bundesartenschutzverordnung enthaltene ganz neue Formulierung, wonach auch solche Arten, die bei uns in geschichtlicher Zeit lebten (Art.2, Abs. 2 Punkt 1), inzwischen hier aber erloschen sind, weiterhin als einheimische gelten. Dies begünstigt alle Versuche, die bei uns ausgestorbenen Pflanzen- und Tierarten wiedereinzubürgern.

Durch die enorme Fülle der bei uns vorkommenden Arten sowie durch mangelnde Zusammenarbeit der Juristen mit Botanikern und Zoologen ist es in einigen wenigen Fällen zu gesetzlichen Regelungen gekommen, die zweifelsohne anders ausgefallen sind als es die interessierten Kreise bzw. Fachleute gewünscht hätten. So gibt es z.B. in Baden-Württemberg seit ca. 1910 eine kontinuierlich bestehende (Fortpflanzung über mehrere Generationen hinweg) Population des Königsfasans (Syrnaticus reeversii), der aber juristisch kein Jagdvogel ist, weil das Jagdgesetz (sowohl des Bundes als auch des Landes) lediglich den "gewöhnlichen" Fasan (Phasianus colchicus) nennt.

Dagegen führt das Jagdgesetz das Wildtruhuhn (Meleagris gallopavo) als einheimische Art auf, obwohl die Praxis der letzten 100 Jahren erwiesen hat, daß dieser Vogel kaum fähig ist, bei uns eine stabile Population zu bilden (es wäre also die Situation denkbar, daß die letzten Wildtruhuhn-Individuen bei uns aussterben und dann der Ruf nach erneuter Einbürgerung einer unserer Fauna gänzlich fremden Art laut wird, weil das Gesetz diesen Fremdling als einheimisch klassifiziert).

2. Entnahme aus der Natur, Import

Bei den Bemühungen um Tier- oder Pflanzenmaterial für Zwecke der Wiedereinbürgerungs- (bzw. Einbürgerungs-) Programme müssen folgende drei Kategorien unterschieden werden:

- A Entnahme (auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland) einheimischer Arten, die keinem besonderen Schutz unterliegen.
- B Entnahme einheimischer Pflanzen oder Tiere, die in der Bundesrepublik Deutschland den Status besonders geschützter Arten haben sowie
- C Import (sowohl einheimischer als auch ausländischer Arten).

Nur im Fall A gibt es keine formellen Beschaffungshindernisse – die Absicht, sie wiedereinzubürgern, ist ein "vernünftiger Grund" (wie es das Gesetz, z.B. in § 2 des BNatSchG verlangt), der erlaubt, eine entsprechende Anzahl dieser Pflanzen oder Tiere (bzw. deren Entwicklungsformen) der Natur zu entnehmen. Allerdings sind dies in den meisten (botanischer Bereich) bzw. allen (zoologischer Bereich) denkbaren Fällen Arten, die für naturschutzrelevante Programme nicht in Frage kommen.

Im Fall B (hierunter fallen die meisten für Aussetzungszwecke geeignete Arten) gibt es deutliche Verbote der Entnahme, die sowohl im Bundesgesetz als auch in allen Ländergesetzen *verankert sind. Es heißt dort u.a., daß es verboten ist,

- Pflanzen der besonders geschützten Arten oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben...
- Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen ... oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen...

* BU § 22; B-W § 30, § 31; BAY NaEG Art. 15, Art. 18; BLN § 30; BRE § 29; HBG § 27; HES § 25; NDS § 38; N-W § 49, § 51; RH-PF § 25; SL § 27; S-H § 31, § 35

- frische ... Pflanzen der besonders geschützten Arten oder Teile dieser Pflanzen ... und lebende ... Tiere der besonders geschützten Arten oder ... ihre Eier, Larven, Puppen, sonstige Entwicklungsformen oder Nester ... in Besitz zu nehmen, zu erwerben, die tatsächliche Gewalt darüber auszuüben, ... abzugeben, feilzuhalten, zu veräußern oder sonst in den Verkehr zu bringen.

Sowohl das Bundesnaturschutz- und Jagdgesetz als auch die entsprechenden Landesgesetze sehen Ausnahmen von diesen Verboten vor, die es erlauben – aufgrund einer zu beantragenden Genehmigung – besonders geschützte Tiere oder Pflanzen der Natur zu entnehmen.

So werden z.B. wissenschaftliche Zwecke sowie Zwecke des Schutzes (also auch des Artenschutzes – s. dazu Erläuterungen unter Absatz 4) als ausreichender Grund für solche Genehmigungen genannt.

Oft werden Tiere (seltener Pflanzen) importiert (Fall C), um sie bei uns auszusetzen. In den meisten Fällen ist dafür eine behördliche Erlaubnis (oberste Naturschutzbehörde) notwendig. In der nahen Zukunft werden diesbezügliche Vorschriften wahrscheinlich noch verschärft werden, da eine Import-Export-Verordnung zu dem Bundesnaturschutzgesetz vorbereitet wird.

3. Haltung von Pflanzen und Tieren für Zwecke der Aussetzung

Gut vorbereitete und erfolgversprechende Wiedereinbürgerungen benötigen in der Regel eine große Anzahl von Pflanzen oder Tierindividuen. Da es sich in den meisten Fällen um gefährdete Arten handelt, ist die Entnahme aus der Natur (siehe unter 2) problematisch. Deshalb hat in letzter Zeit die Rolle der Zucht und Vermehrung unter menschlicher Kontrolle sowohl an Bedeutung gewonnen als auch große Fortschritte gemacht. Praktisch ist man heute in der Lage, jede Tier- oder Pflanzenart unter menschlicher Kontrolle zu vermehren (wenn entsprechende finanzielle Mittel, Labors, Personal und Zeit zur Verfügung stehen). Es gibt auch in diesem Bereich einige Aussagen der Gesetze, die nachfolgend analysiert werden sollen.

Es ist dabei symptomatisch, daß der Gesetzgeber lediglich von der Tierhaltung spricht, niemals aber von entsprechenden Einrichtungen für Pflanzen (botanische Gärten etc.)

Aus den sehr unterschiedlichen Formulierungen der entsprechenden Gesetzestexte geht hervor, daß drei verschiedene Typen der Haltung von Tieren (nach deren Zweck) unterschieden werden:

- A Staatliche, wissenschaftlich geleitete Tiergärten, Tiergehege u.ä.
- B Zucht von Tieren für wissenschaftliche Zwecke und
- C Tiergehege für kommerzielle Zwecke (Schaugatter, Wildbreterzeugung, Pelztierfarmen).

Der Gesetzgeber geht davon aus, daß die unter Kontrolle des Menschen gehaltenen Pflanzen und Tiere auch aus Vermehrungskulturen bzw. Zuchtstationen stammen. Die Entnahme von besonders geschützten Arten für Zwecke der Haltung und Vermehrung ist ebenfalls grundsätzlich verboten, jedoch unter den Ausnahmen, für die Genehmigung zur Entnahme von freilebenden Individuen erteilt werden dürfen, ist auch die zu Zuchtzwecken und Forschung genannt. Dadurch wird also in begründeten Fällen die Haltung und Vermehrung von Tieren zwecks Wiedereinbürgerung (Typ A und B) ermöglicht.

Die letzte Gruppe (Typ C) hat für die Aufzucht von Individuen zwecks Wiedereinbürgerung die geringste Bedeutung, die meisten ungewollt neueingebürgerten (entkommenen) Arten stammen jedoch aus solchen Zuchten: Mink, Nutria, Bisamratte etc. Zwar gelten die meisten rechtlichen Regelungen für diese Art der Tierhaltung, sie sind jedoch nicht ausreichend, um weitere ungewollte Neueinbürgerungen zu verhindern. Eine Ausnahme bildet hier nur das neue Hessische Naturschutzgesetz (vom 19.9.1980), das dieser Gefahr wegen solche Gehege verbieten kann (§ 29 (2) f).

Ein weiterer, aus unserer Sicht wichtiger Aspekt ist das Markierungsproblem:

Praktisch besteht in allen Bundesländern die gesetzliche Pflicht, gezüchtete Tiere zu markieren. Dies bezieht sich auch auf Individuen, die aus ausländischen Zuchten stammen. Das baden-württembergische Jagdgesetz* sieht sogar vor, daß alle nachgezüchteten Greifvögel zwecks Kennzeichnung anzumelden sind. Auch über gezüchtete Tiere, die in den Handel gelangen, muß Buch geführt werden (alle Länder außer Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz). Dem Bundesminister stehen außerdem gesetzliche Vollmachten zu, Rechtsvorschriften, die Kennzeichnung von Tieren betreffend, zu erlassen.

* (VO zum Schutz der Greifvögel § 3)

Verbote der Aussetzung von Tieren und Pflanzen

	Rechtsgrundlage		BU	B-W	BAY	BLN	BRE	HBG	HES	NDS	N-W	RH-PF	SL	S-H
	Tiere	Gesetze	NSchG	▼	▼ ¹	▼ ¹	▼	▼	▼	▼	▼	▼	▼	▼
JG			● ^{1,3,4}	● ^{1,3,4,5}	● ^{1,3,4}	● ^{1,3,4,5}	● ^{1,3,4,5}	● ^{1,3,4,5}	■ ^{1,6}	● ^{1,4,7}	■ ¹	■ ^{1,8}	● ^{1,3,4,5}	● ^{1,3,4,5}
Pflanzen		NSchG			▼ ¹				▼					
Tiere	Rechtsverordnungen	ArtSchVO		▼ ^{1,9}		▼ ^{1,9}	▼ ^{1,9}				▼ ^{1,9}	▼ ^{1,9}	▼ ^{1,9}	▼ ^{1,9}
		JagdV												
Pflanzen		ArtSchVO		▼ ^{9,10}		▼ ^{9,10}	▼ ^{9,10}	▼ ^{9,10}			▼ ^{9,10}	▼ ^{9,10}	▼ ^{9,10}	▼ ^{9,10}

Das Aussetzungsverbot betrifft:

▼ gebietsfremde (standortfremde) Arten

● fremde¹¹ Arten

■ fremde und alle dem Jagdrecht unterliegende Arten

Zusatzerläuterungen (z.T. wörtliche Gesetzesformulierungen):

- Das Aussetzen bedarf der Genehmigung
- auch Haustiere
- Das Aussetzen weiterer Arten kann verboten oder eingeschränkt werden
- Das Aussetzen von Kaninchen und Schwarzwild ist verboten
- Es gilt das Bundesjagdgesetz mangels landesrechtlicher Bestimmungen
- Für das Aussetzen von Rebhuhn und Fasan ist keine Genehmigung erforderlich
- Das Aussetzen weiter Arten ist vorbehaltlich des BJG und des LJ G erlaubt
- Für das Aussetzen von Feldhase, Rebhuhn und Fasan ist keine Genehmigung erforderlich
- oder ausländische Arten
- Das Ausbringen ist ohne Erlaubnis verboten
- Das BJG enthält keine Definition des Begriffes "fremde Arten". Lediglich in drei Ländergesetzen wird er wie folgt definiert: BAY: Fremd sind Arten, die vor dem 1.4.1953... nicht heimisch waren; NDS und N-W: Fremd sind Arten, die vor Inkrafttreten des BJG ... nicht heimisch waren.

4. Förderung der Aussetzung von Arten

Der Naturschutz ist daran interessiert, einen Teil der bei uns ausgestorbenen Arten wieder einzubürgern, dies sollte jedoch nicht um jeden Preis geschehen. Über die Bedingungen einer zumutbaren Wiedereinbürgerung gibt es oft sehr unterschiedliche Meinungen, deshalb kommt den gesetzlichen Regelungen in diesem Bereich eine große praktische Bedeutung zu.

Im Bundesnaturschutzgesetz (§ 20 Absatz 1) wird folgende Klarstellung festgeschrieben: "Der Artenschutz schließt auch die Ansiedlung verdrängter oder in ihrem Bestand bedrohter Pflanzen und Tiere an geeigneten Lebensstätten innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes ein."

Diese Auslegung des Begriffes "Artenschutz" wurde auch wörtlich in die Naturschutzgesetze von vier Bundesländern übernommen: Bremen (§ 27), Hamburg (§ 24), Hessen (§ 21) und Nordrhein-Westfalen (Art. 43a).

Die gleiche Auslegung des Begriffes Artenschutz gilt natürlich auch für die restlichen Bundesländer, wobei hervorgehoben werden muß, daß vier Ländernaturschutzgesetze noch weitergehen und die Wiedereinbürgerung mit deutlichen Positivaussagen fördern. Wörtlich heißt es in diesen Gesetzen:

- Schleswig-Holstein (Art. 26, Abs. 4): "Das Land fördert die Wiederansiedlung geeigneter, nicht mehr heimischer oder in ihrem Bestand bedrohter Pflanzen- und Tierarten."
- Baden-Württemberg (Art. 26, Abs. 2, Pkt. 6): "Die Wiederansiedlung... soll... gefördert werden".
- Saarland (Art. 25, Abs. 1): "... In ihrem Bestand bedrohte oder verdrängte Tier- und Pflanzenarten sind... anzusiedeln".
- Berlin (Art 27): "Der Artenschutz schließt ein ... die Ansiedlung verdrängter Pflanzen und Tierarten... zu fördern."

An dieser Stelle muß also festgestellt werden, daß die so oft geführten Grundsatzdiskussionen über das Für und Wider der Aussetzung insofern überflüssig sind, als im Gesetz Für schon längst festgeschrieben wurde.

Dieser wichtige Dialog sollte jedoch unbedingt wegen des Wie der Wiedereinbürgerung weitergeführt werden. Zu diesem Thema gibt es in der Gesetzgebung nur wenig direkte Aussagen.

Drei Ländergesetze (Berlin im § 34, Absatz 1; Hamburg im § 30, Absatz 2 und Saarland im § 28, Absatz 1) bevollmächtigen den entsprechenden Minister bzw. die entsprechenden Senatoren, spezielle Vorschriften über die Aussetzung

von Tieren (BLN, HBG, SL) und Pflanzen (BLN, HBG) zu erlassen;

Von dieser Möglichkeit wurde bisher leider kein Gebrauch gemacht. Gerade dies könnte aber in der Zukunft die größte Bedeutung bei den (heutzutage oft so wenig koordinierten und wissenschaftlich schlecht vorbereiteten) Aussetzungen von Tier- und Pflanzenarten haben.

Solche Vorschriften könnten das Instrument der Wiedereinbürgerung nicht nur sachgerechter und effektiver, sondern auch planungsrelevant machen.

Zum Abschluß dieser Ausführungen ist noch auf eine merkwürdige Formulierung im Art. 36 des niedersächsischen Jagdgesetzes hinzuweisen, wo es heißt, daß eine Genehmigung zur Aussetzung einer fremden Tierart (u.a.) "erteilt werden (darf), wenn die Art die heimische Tierwelt wesentlich bereichert...". Dies verstößt gegen die Prinzipien des Naturschutzes: Wir gehen davon aus, daß Einbürgerungen, auch für Jagdzwecke, in keinem Fall als Bereicherung unserer Fauna angesehen werden dürfen.

Eine ähnliche (aus der Sicht des Naturschutzes falsche!) Vollmacht ist hinsichtlich der Pflanzenaussetzung in dem Bayerischen Naturschutzergänzungsgesetz verankert. Aus Art. 4, Abs. 1 geht nämlich hervor, daß die Aussetzung standortfremder Gewächse für jagdwirtschaftliche Zwecke ohne Genehmigung erlaubt sei...

5. Einschränkungen der Aussetzungen

Sowohl die allzu oft erfolgten Einbürgerungen fremder Tier- und Pflanzenarten als auch gravierende Fehler bei Wiedereinbürgerungen könnten durch entsprechende gesetzliche Verbote eingeschränkt werden. Besonders akut ist die Frage nach der Begrenzung der weiteren Überfremdung unserer einheimischen, freilebenden Flora und Fauna. Fast alle geltenden Gesetze enthalten Aussagen zu diesem Thema, erstaunlich ist jedoch die Tatsache, daß neben ausführlicher (obwohl sachlich noch nicht ausreichender) Berücksichtigung der Fauna-Problematik nur wenig Platz für ähnliche Verbote im Bereich der Pflanzenaussetzungen eingeräumt wird!

Im Bundesnaturschutzgesetz (§ 21) heißt es lediglich (vgl. auch nebenstehende Graphik): "Es ist verboten, ... gebietsfremde Tiere auszusetzen oder in der freien Natur anzusiedeln" (an keiner Stelle des Gesetzgebers steht ähnliches über die Pflanzen). Dies sieht wie ein Versehen des Gesetzgebers aus, denn (a) der Titel des ganzen § 21 betrifft sowohl Pflanzen als auch Tiere, und (b) in den Regelungen aus dem Jahre 1936 (Reichsnaturschutzverordnung, § 2 und § 23) war deutlich vom Verbot (falls eine Erlaubnis

nicht vorlag) des Aussetzens sowohl standortfremder, gebietsfremder und ausländischer Gewächse als auch nicht jagdbarer Tiere die Rede!

Diese lückenhafte Regelung des Bundes wurde durch die meisten Ländergesetze übernommen. Nur Hessen und Bayern verfügen über gesetzlich verankerte Vorschriften, die sowohl das Aussetzen von Tieren als auch von Pflanzen betreffen.

Im Hessischen Naturschutzgesetz vom 9. 9. 1980 (Art. 27, Abs. 1) ist ein klares Verbot ausgesprochen: "Es ist verboten, gebietsfremde Pflanzenarten auszusetzen oder anzupflanzen sowie Tierarten auszusetzen oder anzusiedeln. Dies gilt nicht für den Anbau von Nutzpflanzen sowie für Zierpflanzen in Gärten und Grünanlagen." Weiter wird festgelegt (Absatz 2), daß Ausnahmen von den Verboten des ersten Absatzes nur von der obersten Naturschutzbehörde zugelassen werden, soweit nachteilige Wirkungen auf Natur und Landschaft ausgeschlossen sind. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

Im Bayerischen Naturschutz-Ergänzungsgesetz vom 29. 6. 1962 (Art. 4, Abs. 1-3) heißt es, daß das Aussetzen oder Ansiedeln gebietsfremder (nichtjagdbarer) Tiere bzw. das Aussäen oder Anpflanzen standortfremder Gewächse der Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde bedarf.

In den übrigen Bundesländern – mit Ausnahme von Niedersachsen – gilt gegenwärtig (ganz oder teilweise) noch die inhaltlich sehr umfangreiche Reichsnaturschutzverordnung aus dem Jahre 1936, die außer dem Tieraussetzungsverbot (§23) auch Verbote hinsichtlich des Ausbringens gebietsfremder oder ausländischer Gewächse (§2) enthält.

Nun ist aber die neue Bundesartenschutzverordnung (vom 25. 8. 1980) erschienen, deren Inhalt demnächst durch die Länder übernommen werden soll bzw. von Niedersachsen schon übernommen wurde. Diese Verordnung konzentriert sich auf die listenmäßige Erfassung der geschützten Tiere und Pflanzen und enthält überhaupt keine Vorschriften über das Aussetzen von Arten. Wird also nur dieser Umfang der ASchV durch die Länder übernommen, entsteht eine sachliche Rechtslücke: das Tieraussetzungsverbot ist in den Gesetzestexten verankert, ein entsprechendes Pflanzenausbringungsverbot wird es jedoch nicht geben (d.h. Pflanzenausbringen wird zugelassen – nach der juristischen Maxime, "was nicht verboten ist, ist erlaubt").

Lediglich zwei Länder-Naturschutzgesetze (Berlin und Hamburg) beinhalten auch Vollmachten zum Erlaß von Verordnungen hinsichtlich der Aussetzungsverbote für Pflanzen (§ 34 und § 30), in den anderen Ländergesetzen fehlen sie.

Als besonders positiv wird hier auch der allein im schleswig-holsteinischen Naturschutzgesetz verankerte Grundsatz anerkannt, daß das Ansiedeln (Aussetzen) von Haustieren ebenfalls verboten ist (§33). Wenn der Begriff Haustiere auch Terrarlen- und Aquarientiere umfaßt (Schildkröten, Eidechsen, Fische u.a.m.), so hat ein solches Verbot eine wichtige und hochaktuelle Aufgabe zu erfüllen und sollte auch in die anderen Ländergesetze Eingang finden.

Die Jagdgesetzgebung geht ebenfalls von dem grundsätzlichen Verbot der Aussetzung fremder Tiere aus, enthält jedoch eine Reihe von Einzelheiten, die folgendermaßen zusammenzufassen sind:

- Wildschwein und Wildkaninchen dürfen überhaupt nicht ausgesetzt werden (Genehmigungen werden nicht erteilt).
- In Hessen darf man ohne Genehmigung Rebhühner und Fasane aussetzen, in Rheinland-Pfalz außer Rebhühnern und Fasanen auch den Feldhasen. Zu bemängeln ist, daß beide Ländergesetze nur vom "Fasan" sprechen (ohne wissenschaftliche Bezeichnung); dies macht es u.U. möglich, dort auch andere Arten als Phasianus colchicus anzusiedeln.
- In fast allen Jagdgesetzen wird Gewicht darauf gelegt, daß eine Genehmigung zur Aussetzung von Arten u.U. erteilt werden darf, nur selten wird jedoch präzisiert, welche Bedingungen damit verbunden sind.
- Ein sehr interessanter und gleichzeitig wichtiger Passus befindet sich in § 22 (1) des baden-württembergischen Jagdgesetzes: es heißt dort, daß durch Rechtsverordnung Aussetzungsverbote bzw. -beschränkungen ausgesprochen werden können, die sich auf Unterarten der in Frage kommenden Tiere beziehen.

Schlußfolgerung für den Gesetzgeber

Aus den oben gemachten Ausführungen geht hervor, daß die vorliegenden Naturschutz- und Jagdgesetze im Bereich der Einbürgerungs- und Wiedereinbürgerungsproblematik Lücken aufweisen bzw. verbesserungsbedürftig sind.

Bevor wir einige diesbezügliche Anregungen unterbreiten, muß noch klar gesagt werden, aus welcher Sicht diese Vorschläge gemacht werden; denn gegenwärtig sind sich zwar (fast) alle Naturschützer darüber einig, daß Einbürgerungen fremder Arten in die freie Natur prinzipiell abzulehnen sind, es bestehen jedoch erhebliche Meinungsunterschiede bei der Beurteilung der Zweckmäßigkeit von Wiedereinbürgerungen gebietsweise erloschener Arten.

Die Naturschützer (mit denen wir diese Problematik diskutiert haben) lassen sich in drei Gruppen aufteilen (diese Teilung trifft sowohl für Botaniker als auch für Zoologen zu):

- A Personen, die jeden Versuch der Wiedereinbürgerung einer gebietsweise erloschenen Art strikt ablehnen.
- B Personen mit diametral entgegengesetzten Ansichten: Wiedereinbürgerungen sollten durch Importe bzw. Gefangenschaftsvermehrung mit allen Mitteln gefördert und weiträumig betrieben werden.
- C Personen, die Wiedereinbürgerungen als eine taugliche Methode des Naturschutzes akzeptieren, deren Anwendung sie jedoch (a) lediglich unter strenger wissenschaftlicher Kontrolle sowie (b) für eine begrenzte Anzahl von Arten und Gebieten für zulässig halten.

Die nachstehend gemachten Vorschläge an den Gesetzgeber (sie sollen als fachliche Hilfe bei Gesetzesänderungen bzw. deren Neubearbeitung verwendet werden) sind als Anregungen zu verstehen, die aus den programmatischen Überlegungen der unter "C" charakterisierten Gruppe der Naturschützer stammen:

- A Es wäre aus der Sicht des Artenschutzes wünschenswert, eine gesetzliche Regelung zu treffen, die verhindert, daß (einigen) neu eingebürgerten Tieren oder Pflanzen automatisch der Status besonders geschützter Arten zukommt.
- B Wichtig wäre auch, eine Regelung zu finden, die bei jeder Neueinbürgerung (Einschleppung usw.) eine obligatorische Untersuchung des Falles vorschreibt; erst das Ergebnis dieser (publizierten) Untersuchung sollte die Grundlage für eine Festlegung des juristischen Status der Art bilden.
- C Möglicherweise wäre es sogar an der Zeit (da wir immer mehr fremde Arten bei uns haben), eine rechtliche Definition der "gebietsfremden Art" im Naturschutzgesetz zu verankern sowie einige generelle Verhaltensregeln gegenüber diesen Arten vorzuschreiben.
- D Durch die Einschränkung des Inhaltes der neuen Bundesartenschutzverordnung, die demnächst die Reichsnaturschutzverordnung aus dem Jahre 1936 ersetzen soll, wird in neun Bundesländern eine Rechtslücke entstehen, die das unkontrollierte Ausbringen von Pflanzen (auch fremder Herkunft) erlaubt; dies muß unbedingt verhindert werden.
- E Es wäre für die Wiedereinbürgerungsprogramme förderlich, wenn die Länder, in denen entsprechende gesetzliche Vollmachten vorliegen, diese so schnell wie möglich nutzen und neue, wissenschaftlich fundierte Vorschriften bezüglich der Wiedereinbürgerung von Tier- und Pflanzenarten erlassen würden (betr. Berlin, Hamburg und Saarland).
- F Im Interesse einer angemessenen Anwendung der Wiedereinbürgerung als Methode des Naturschutzes sollten auch die übrigen Bundesländer entsprechende Vollmachten hinsichtlich des Erlasses spezieller Vorschriften (wie in Bayern, Berlin, Hamburg und Saarland) in ihre Naturschutzgesetze einbauen sowie solche Vorschriften erlassen.
- G Die in den Jagdgesetzen enthaltenen Vollmachten zur Aussetzung einiger jagdbarer Tierarten in die freie Wildbahn müssen eingengt bzw. genauer präzisiert werden (u.a.: Nennung von Arten, nicht von Artengruppen; Beschränkung des Importraumes der zur Aussetzung zugelassenen Arten auf die europäischen Nachbarstaaten bzw. nur auf einige Unterarten; obligatorische Stellungnahme des Naturschutzes bei Erteilung von Ausnahmeerlaubnissen u.a.m.).
- H Naturschutz- und Jagdgesetzgebung enthalten Vorschriften, die einige Bereiche der Tierhaltung in Zoos, Tiergärten und Tiergehegen regeln; es wäre demzufolge richtig, auch in botanisch-wissenschaftlichen Fachkreisen zu prüfen, ob ähnliche Vorschriften hinsichtlich der Haltung und Vermehrung von Pflanzen in Botanischen Gärten oder in privaten Einrichtungen nicht ebenfalls notwendig sind.

(Wird dies als zutreffend befunden, sollten in das Naturschutzgesetz Vollmachten zum Erlass einer entsprechenden Verordnung eingebaut werden.)

- J Um weiteren unbewußten Neueinbürgerungen (Flüchtlingsen aus Gehegen und Farmen) vorzubeugen, ist die Übernahme der diesbezüglichen Vorschriften aus dem neuen Hessischen Naturschutzgesetz (§29) auch den anderen Ländern zu empfehlen.

Verzeichnis der Gesetze und Verordnungen, auf die sich der vorliegende Text stützt

Bund (BU)

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG) vom 20. Dezember 1976

Verordnung über besonders geschützte Arten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 25. August 1980

- Bundesjagdgesetz (Neufassung vom 29. September 1976, gültig ab 1. April 1977)

Baden-Württemberg (B-W)

- Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975
- Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978
- Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt zum Schutz der Greifvögel

Bayern (BAY)

- Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 27. Juli 1973
- Gesetz zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutz-Ergänzungsgesetz – NatEG) vom 29. Juni 1962
- Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) vom 13. Oktober 1978

Berlin (BLN)

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz – NatSchGBln) vom 30. Januar 1979

- Verordnung zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936
- Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934

Bremen (BRE)

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bremisches Naturschutzgesetz – BremNatSchG) vom 17. September 1979
- Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936
- Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz (Bremisches Jagdgesetz) vom 14. Juli 1953

Hamburg (HBG)

- Hamburgerisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hamburgerisches Naturschutzgesetz – HmbNatSchG) vom 2. Juli 1981
- Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936
- Hamburgerisches Jagdgesetz vom 22. Mai 1978

Hessen (HES)

- Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz – HENatG) vom 19. September 1980
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 24. März 1953, in der Fassung vom 24.5.1978

Niedersachsen (NDS)

- Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 20. März 1981
- Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936 (Stand 1975)
- Neufassung des Landesjagdgesetzes vom 24. Februar 1978

Nordrhein – Westfalen (N-W)

- Gesetz zur Sicherung des Naturkaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) vom 18. Februar 1975 (i.d.F. vom 6. Mai 1980)

- Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936 (Stand 1975)
- Bekanntmachung der Neufassung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) vom 11. Juli 1978

Rheinland-Pfalz (RH-PF)

- Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPfleg-G) vom 5. Februar 1979
- Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nicht jagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936
- Landesjagdgesetz (LJG) vom 5. Februar 1979

Saarland (SL)

- Gesetz über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 31. Januar 1979
- Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936
- Saarländisches Jagdgesetz (SJG) vom 10. Dezember 1969

SchleswigHolstein (S-H)

- Gesetz für Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPflegG) vom 16. April 1973
- Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936
- Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landesjagdgesetz - LJagdG) vom 13. April 1978

Anschrift der Verfasser:

Dr. Eugeniusz Nowak
Klaus-Peter Zsivanovits
Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und
Landschaftsökologie
Institut für Naturschutz und Tierökologie
Konstantinstr. 110
5300 Bonn 2

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1980

Band/Volume: [5_1980](#)

Autor(en)/Author(s): Nowak Eugeniusz, Zsivanovits Klaus-Peter

Artikel/Article: [PROBLEMATIK DER EINBÜRGERUNG IN DER GESETZGEBUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 91-100](#)